

§ 0371a zPO

(1) Auf private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, finden die Vorschriften über die Beweiskraft privater [Urkunden](#) entsprechende Anwendung. Der Anschein der Echtheit einer in elektronischer Form vorliegenden Erklärung, der sich auf Grund der Prüfung der qualifizierten elektronischen Signatur nach Artikel 32 der [Verordnung \(EU\)](#) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) ergibt, kann nur durch [Tatsachen](#) erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung von der verantwortenden [Person](#) abgegeben worden ist.

(2) Hat sich eine [natürliche Person](#) bei einem ihr allein zugeordneten De-Mail-Konto sicher angemeldet (§ 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes), so kann für eine von diesem De-Mail-Konto versandte elektronische [Nachricht](#) der Anschein der Echtheit, der sich aus der Überprüfung der Absenderbestätigung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes ergibt, nur durch [Tatsachen](#) erschüttert werden, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die [Nachricht](#) von dieser [Person](#) mit diesem Inhalt versandt wurde.

(3) Auf elektronische Dokumente, die von einer öffentlichen [Behörde](#) innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen [Person](#) innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form erstellt worden sind (öffentliche elektronische Dokumente), finden die Vorschriften über die Beweiskraft öffentlicher [Urkunden](#) entsprechende Anwendung. Ist das Dokument von der erstellenden öffentlichen [Behörde](#) oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen [Person](#) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen, gilt § 437 [ZPO](#) entsprechend. Das Gleiche gilt, wenn das Dokument im Auftrag der erstellenden öffentlichen [Behörde](#) oder der mit öffentlichem Glauben versehenen [Person](#) durch einen akkreditierten [Diensteanbieter](#) mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versehen ist und die Absenderbestätigung die erstellende öffentliche [Behörde](#) oder die mit öffentlichem Glauben versehene [Person](#) als Nutzer des De-Mail-Kontos ausweist.